

**BEKANNTMACHUNG****über die Genehmigung der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes  
der Stadt Bad Oeynhausen zur Rücknahme von Wohnbauflächen  
aus der Darstellung des Flächennutzungsplans**

Der Rat der Stadt Bad Oeynhausen hat in seiner Sitzung am 04.11.2020 die Einleitung des Verfahrens zur 55. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der zu dieser Zeit geltenden Fassung beschlossen.

Die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst 16 Änderungen im gesamten Stadtgebiet, die zusammen eine Fläche von etwa 6,4 Hektar ergeben.

Folgende Flächen sollen dabei geändert werden: 2.084 m<sup>2</sup> zwischen „Finkenburghang“ und „Zum Wolfswald“, 3.766 m<sup>2</sup> südlich des Eidinghausener Kreuzes der Nordumgehung, ca. 4.080 m<sup>2</sup> zwischen „Auf dem Heidkamp“ und „Föhrenweg“, ca. 3.747 m<sup>2</sup> nordöstlich des Dehmer Tunnels, ca. 6.000 m<sup>2</sup> zwischen der „Dehmer Straße“ und der „Dusterstede“, ca. 1.680 m<sup>2</sup> nordöstlich von „Obere Schlom“, 6.514 m<sup>2</sup> zwischen „Im Wiehe“ und „Ottersweg“, ca. 3.940 m<sup>2</sup> nordöstlich von „Auf den vier Stücken“, ca. 2.450 m<sup>2</sup> zwischen „Dörge“ und der üppigen Grünfläche westlich von „Auf dem Knick“, ca. 2.655 m<sup>2</sup> nordöstlich der Kreuzstraße, ca. 7.720 m<sup>2</sup> zwischen der „Albert-Schweitzer-Straße“ und der „Fritz-Diekmann-Straße“, 2.468 m<sup>2</sup> südwestlich von „An Schnatsmeiers Busch“, ca. 2.490 m<sup>2</sup> nördlich von „Krügers Kamp“, 2.219 m<sup>2</sup> zwischen dem „Jagdweg“ und der „Hubertusstraße“, ca. 4.000 m<sup>2</sup> zwischen der „Theodor-Heuss-Straße“ und der „Schützenstraße“ sowie ca. 7.820 m<sup>2</sup> zwischen der „Kappenberger Straße“ und der „Kurt-Schumacher-Straße“.

Ziel der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlage, um nachfolgend Wohnbauflächen im FNP darstellen zu können, die auch tatsächlich der Bebauung zugeführt werden können und sollen.

Nach Durchführung des Änderungsverfahrens hat der Rat der Stadt Bad Oeynhausen in seiner Sitzung am 03.11.2021 den Feststellungsbeschluss zur 55. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst und die Änderung gem. § 6 Abs. 1 BauGB der höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt.

Mit Verfügung vom 10.12.2021, Az.: 35.02.01.600-005/2021-002 hat die Bezirksregierung Detmold die 55. Änderung wie folgt genehmigt:

„Ihren mit o.a. Bericht vorgelegten Flächennutzungsplan habe ich überprüft. Gemäß § 6 (1) BauGB genehmige ich den v.g. Flächennutzungsplan.“

Im Auftrag  
gez. Leisner

Die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung gem. § 6a BauGB sowie die ergänzenden Unterlagen können bei der Stadtverwaltung Bad Oeynhausen, Bereich Stadtentwicklung, Schwarzer Weg 6, Zimmer 60, während der Dienststunden eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

In der Zeit der Pandemie durch Covid-19 kann eine analoge Einsicht nach erfolgter Terminabsprache unter der Telefonnummer 05731/14-2114 und unter Einhaltung der geltenden Schutzbestimmungen sichergestellt werden.

Ferner kann die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes auf der Internetseite der Stadt Bad Oeynhausen, [www.badoeynhausen.de](http://www.badoeynhausen.de) eingesehen werden.

**Hinweise:**

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Oeynhausen, Rathaus II, Schwarzer Weg 6, 32549 Bad Oeynhausen, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Erteilung der Genehmigung der 55. Flächennutzungsplanänderung durch die Bezirksregierung Detmold vom 10.12.2021, Ort und Zeit der Einsichtnahme sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NRW erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW. S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit der Bekanntmachung im Amtlichen Kreisblatt des Kreises Minden-Lübbecke wird die **55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen** am Tag nach der Veröffentlichung wirksam.

Bad Oeynhausen, den 08.02.2022

Bökenkröger  
(Bürgermeister)